

Auszug aus der Baulichkeitenordnung des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Pankow e.V. vom 28.04.2010

2.8. Bauliche Maßnahmen, die vor oder ohne Genehmigung bzw. in ihrer Ausführung von der Genehmigung bzw. Kenntnisnahme abweichen, ziehen zwangsläufig den Abriss nach sich.

2.9. Bauliche Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht gestattet sind:

- das Aufstellen separater Baukörper (es ist nur ein Baukörper auf einer Parzelle statthaft)
- das Anbringen von stationären Fernsehantennen und Funkmasten
- der Einbau von Kaminen oder Heizungsanlagen, einschließlich der Verwendung von Dämmstoffen jeglicher Art in Lauben
- die Versorgung von Parzellen mit Festnetzanschlüssen
- das Anbringen von Flechtzäunen bzw. Strohmatten an Parzellengrenzen
- der Bau von Teichen aus Beton
- das Errichten von stationären Grillanlagen
- das Betonieren von Wegen
- der Einbau eines 2. Parzellentores
- die Errichtung eines Außentores innerhalb der Außenumfriedung der Anlage
- das Aufstellen von Behältern für verflüssigte Gase in nicht dauerbewohnten Kleingärten (auch für Behälter mit weniger als 1m³ Fassungsvermögen)
- Windgeneratoren
- Carport oder Garagen
- PKW - Stellplätze

5.1. Baumaßnahmen, für die eine Genehmigung beim Bezirksverband zu beantragen ist:

- Neubau von Gartenlauben bis 24m² einschließlich Geräteschuppen
- Erweiterungsbauten auf eine maximale Größe von 24m²
- Verkleidung bzw. Erneuerung bestehender Verkleidungen der Außenhaut baulicher Anlagen
- Errichtung und Erneuerung von Harddächern (Ziegeldächern)
- Erneuerung der Dachhaut bei Verwendung gleicher Materialien (außer Zementasbestplatten)
- Instandhaltung von Vordächern
- Errichtung von Leichtmetalldächern (Auflage auf vorhandene Dächer und Ersatz der Dachhaut)
Die Überbauung von Zementasbestdächern ist dabei **nicht statthaft** (TRGS 519).
- Auswechseln von Fenstern und Türen, auf der Grundlage vorhandener Maße und Werkstoffe
- Einbau von Sicherungsanlagen (Gitter, Roll-Laden, Alarmanlagen usw.)
- Errichtung eines Wetterschutzes an der Eingangsseite von Lauben
- Errichtung eines einseitigen Wetterschutzes an Terrassen (nur für eine Schmalseite der Terrasse – die jederzeit entfernbar sein muss)
- Anbringen von Stoffmarkisen
- Aufstellen von Pergolen
- Kinderspieleinrichtungen, Kinderspielhaus (Aufbau ohne Fundament) bis maximal 2m² Grundfläche und 1,25m Höhe (**Nutzergebunden**)
- Anlegen eines handelsüblichen Gartenteiches (Hartplast) bzw. eines Teiches aus Folie bis maximal 10m² mit flachem Randbereich
- Aufstellen von Badebecken bis maximal 3,60m Durchmesser und 0,90m Höhe, leicht transportabel (Einlassung in den Boden ist nicht statthaft)
- Errichtung von Gewächshäusern bis 12m² und max. 2,20 m Höhe
- Aufstellung von Geräteboxen (ohne Fundament und in einer max. Größe von 1,50 m x 1,00 m x 1,30 m)
- Einbau bzw. Sanierung von Abwassersammelgruben
- Bau von Wasserabstellschächten
- Anschlüsse an das öffentliche Schmutzwassersystem

- Anschlüsse an das Trinkwassernetz
- Zusätzliche Errichtung von Brunnen zur Gartenbewässerung (nur außerhalb der engeren Schutzzone II eines Wasserschutzgebietes) *
- Netzunabhängige Fotovoltaik-Anlagen mit einer Kollektorfläche von max. 5 m² und solarthermische Anlagen mit einer Kollektorfläche von ca. 2,50 m², wenn städtebauliche und bauordnungsrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen *
- Veränderungen an versiegelten Bodenflächen (z.B. Terrassen, Gehwegen)
- Errichtung individueller Elektroanschlüsse
- Aufstellen von Zäunen (maximal Höhe 1,25m, einfache Bauart)
- Erneuerungsmaßnahmen an Wegen

6.1. Bauliche Maßnahmen, die beim Bezirksverband/ Vertragspartner zu beantragen sind:

Genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen sind in 3-facher Ausfertigung dem Verein zur Kenntnis zu geben und mit entsprechendem Vermerk an den Bezirksverband weiterzuleiten.

(d.h., der Antrag ist beim Vereinsvorstand einzureichen; der Vereinsvorstand leitet den Antrag mit seiner Stellungnahme zur beantragten baulichen Maßnahme an den BV weiter.)

Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Entscheidung durch den Bezirksverband.

Der Antragsteller wird schriftlich vom Ergebnis unterrichtet. Die Entscheidung des Bezirksverbandes tritt mit Eingang des Briefes in Kraft.

6.2. Folgende Unterlagen sind für diese baulichen Maßnahmen einzureichen:

- der durch den Bezirksverband vorgegebene Antrag (Formblatt)
- bei Typenbauten eine Kopie des Herstellerprospektes;
- bei Eigenkonstruktion eine zeichnerische Darstellung mit Vorder-, Seiten- und Draufsicht sowie eine Baubeschreibung (mit Materialangaben);
- eine Lageskizze zum Standort der baulichen Maßnahme und zu den Grenzabständen.

Für spezifische Bauten (z. B. Abwassersammelgruben) ist das Zertifikat des Herstellers (DIBT-Zulassung des Fabrikates) beizulegen.

Bei Instandsetzungs- und Werterhaltungsmaßnahmen, die in die Statik der baulichen Anlage eingreifen, sind die zu verändernden Teile der baulichen Anlage zu kennzeichnen sowie Material und Vorgehensweise der Baumaßnahme zu beschreiben; alle Veränderungen sind maßlich auszuweisen.

6.3. Anzahl und Verteilung der Antragsexemplare:

Die Unterlagen sind sowohl für bauliche Maßnahmen zur Kenntnisnahme beim Verein als auch zur Genehmigung beim Bezirksverband jeweils in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Von den eingereichten Unterlagen erhält je ein Exemplar:

- der Unterpächter
- der Verein
- der Bezirksverband (auf Anforderung wird dem Eigentümer eine Kopie des Antrages zur Verfügung gestellt)

8.1. In Havarie- und Katastrophenfällen

In Havarie- und Katastrophenfällen ist der Schaden sofort über den Verein an den Bezirksverband in besonderen Fällen auch direkt an den Bezirksverband, zu melden. Die Beseitigung des Schadens bzw. die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes kann dann in den gleichen Maßen und mit dem gleichen Material sofort beginnen. Der Bezirksverband erteilt innerhalb einer Woche nachträglich die Genehmigung.